

Urlaubsansprüche nach Arbeitsrecht

- 1. Geselle Peter hat eine neue Stelle. Der Arbeitsvertrag sieht keine Tarifbindung vor. Wie viel Urlaub steht einem Arbeitnehmer in einem Kalenderjahr mindestens zu?**

Der Mindestanspruch pro Kalenderjahr beträgt 24 Werktage, wobei dies alle Tage sind, die keine Sonn- oder Feiertage sind. Daher sind Samstage sehr wohl Werktage und die gesetzliche Regelung bezieht sich auf eine 6-Tage-Woche. Für einen Betrieb, in dem von montags bis freitags – also 5 Tage in einer Woche – gearbeitet wird, entspricht der gesetzliche Mindestanspruch 20 Tage.

- 2. Angenommen, Geselle Peter hat am 1. 3. des Jahres bei seinem neuen Arbeitgeber angefangen. Gemäß Arbeitsvertrag stehen ihm 24 Arbeitstage Urlaub pro Jahr zu. Wie viele Tage macht das für das angefangene Jahr aus?**

Für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses besteht Anspruch auf ein Zwölftel. Das bedeutet: 24 (für ein volles Jahr) : $12 = 2$ (pro Monat) mal 10 (volle Monate beim neuen Arbeitgeber) = 20 Urlaubstage. Allerdings muss das Arbeitsverhältnis zunächst 6 Monate bestehen (Wartezeit), um ihn geltend machen zu können.

- 3. Geselle Michael kündigt frist- und formgerecht bei seinem langjährigen Arbeitgeber, um die Meisterschule zu besuchen. Er wird zum 31. Mai ausscheiden. Sein Jahresurlaub beträgt 27 Arbeitstage, davon hat er bereits 5 genommen. Wie viele Urlaubstage stehen ihm im Jahr des Ausscheidens noch zu?**

Hier wird ebenfalls gezwölftelt: 27 (für ein volles Jahr) : $12 = 2,25$ (pro Monat) mal 5 (volle Monate, die er beim alten Arbeitgeber noch beschäftigt ist) = $11,25$ minus 5 schon genommene Tage =

$6,25$ Urlaubstage. Sofern kein anders lautender Tarifvertrag zugrunde liegt, sind Bruchteile von Tagen, die sich bei einer solchen Berechnung ergeben, auf volle Tage aufzurunden, wenn sie mindestens einen halben Tag ergeben. Für dieses Berechnungsbeispiel bedeutet das, dass Michael bis zu seinem Ausscheiden einen Anspruch auf 6 volle Urlaubstage hat. Die sich ergebenden Bruchteile sind darüber hinaus anteilig zu gewähren oder auszuzahlen.

- 4. Wie ist die Sachlage, wenn Michaels Arbeitgeber die Urlaubstage nicht mehr gewähren kann?**

In diesem Fall muss der Arbeitgeber sie abgelten, d. h. auszahlen.

- 5. Martina erkrankt schon gleich am Anfang ihres 2-wöchigen Erholungsurlaubs. Sind die Urlaubstage unwiederbringlich „futsch“?**

Nein. Wenn Martina mit einem ärztlichen Attest ihre Erkrankung nachweisen kann, werden die Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet. Martina kann sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut nehmen.

- 6. Stefan hat endlich seine eigene Wohnung. Vieles muss noch renoviert und angeschafft werden – das Geld reicht einfach nicht. Er hätte die Möglichkeit, während seines Urlaubs bei einem befreundeten Unternehmer zu arbeiten und sich somit ein paar Mark nebenbei zu verdienen. Wäre das rechters?**

Nein. Ein Arbeitnehmer darf während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck (Erholung) widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Dies wäre aber der Fall, würde Stefan den „Nebenjob“ während des Urlaubs ausführen.